

Universität Leipzig  
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

## **Fünfte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig**

Vom 19. April 2021

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Universität Leipzig am 17. September 2020 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig erlassen.

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig vom 9. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2, S. 7 bis 37), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung an der Universität Leipzig vom 23. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 32, S. 28 bis 37), wird wie folgt geändert:

#### **Zu § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

a) § 26 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Development Economics“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- 07-202-1105 „Growth & Development: Empirics“
- 07-202-2202 „Geld- und Währungspolitik“

- 07-202-3306 „Growth and Development: Theory“
- 07-202-2204 „Time Series Analysis for Macroeconomics and Finance“
- 07-202-3319 „Development of Financial Markets and Institutions“

sowie aus Modulen des Studiengangs Afrikanistik gemäß Fächerkooperationsvereinbarung sowie aus Modulen des Studiengangs Sino-logie gemäß Fächerkooperationsvereinbarung zu erbringen.

Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.“

b) § 26 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Für den Ausweis der Spezialisierungen „Environment and Sustainability“ gemäß § 20 Abs. 5 sind mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen

- 07-202-2206 „Environmental and Biodiversity Economics“
- 07-202-2207 „Economics of Natural Resource Use and Conservation“
- 07-202-3308 „Umweltökonomik und Umweltpolitik“
- 07-202-3306 „Growth and Development“

sowie aus den folgenden Modulen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (Management Science):

- 07-201-1202 „Basics in Sustainable Development“
- 07-201-2205 „Sustainable Energy Economics“
- 07-201-2217 „Water Resources Management“
- 07-201-2230 „Modelling in Resource Management“

zu erbringen.

Darüber hinaus ist die Anfertigung einer der Spezialisierung thematisch entsprechenden Masterarbeit erforderlich.“

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig tritt

am 1. Oktober 2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang immatrikulierten Studierenden.

2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 6. Mai 2020 beschlossen. Sie wurde am 17. September 2020 durch das Rektorat genehmigt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 19. April 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin